



**Datenschutzkonzept**  
**für die Analyse von Akten und**  
**Unterlagen im Zuständigkeitsbereich**  
**von Einrichtungen der**  
**Erzdiözese Bamberg**  
**(einschließlich**  
**Datenschutzfolgeabschätzung)**

im Rahmen des Forschungsprojekts  
„Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der  
Erzdiözese Bamberg“ (ASMEB)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kurzbeschreibung des Projektes .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Datenschutzbezogene Vereinbarungen im Kooperationsvertrag .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
3.1 Informationspflicht .....	6
3.2 Offenlegung personenbezogener Daten.....	6
<b>4. Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit der Offenlegung .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Unmöglichkeit der Nutzung anonymisierter Daten .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Interessenabwägung.....</b>	<b>10</b>
<b>7. Offenlegung im Wege der Akteneinsicht.....</b>	<b>10</b>
<b>8. Datengeheimnis .....</b>	<b>11</b>
<b>9. Zweckbindung.....</b>	<b>11</b>
<b>10. Sicherung gegen unbefugte Kenntnisnahme.....</b>	<b>12</b>
<b>11. Anonymisierung und Aufbewahrungsfristen .....</b>	<b>13</b>
<b>12. Veröffentlichung personenbezogener Forschungsergebnisse und Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei Veröffentlichung.....</b>	<b>15</b>
<b>13. Datenschutzfolgeabschätzung .....</b>	<b>16</b>
13.1 Systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke der Verarbeitung und Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvor-gänge in Bezug auf den Zweck .....	16
13.2 Bewertung der Risiken.....	16
13.2.1 Betroffene .....	17
13.2.2 Beschuldigte und sonstige Bedienstete der EB.....	17
13.2.3 Dritte.....	18
13.3 Abhilfemaßnahmen.....	18

## 1. Kurzbeschreibung des Projektes

Ziel des Forschungsprojektes ist es, das quantitative Ausmaß sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen durch Kleriker sowie den administrativen Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten im Zeitraum von 1946 bis Ende 2022 zu ermitteln. Darüber hinaus gilt es, Strukturen ausfindig zu machen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht, erleichtert oder dessen Aufklärung erschwert haben, und sowohl die Öffentlichkeit als auch die Betroffenen zu informieren.

In der am 22. Juni 2020 vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) unterzeichneten „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland“ haben sich die Diözesen verpflichtet, den sexuellen Missbrauch im Kontext der katholischen Kirche weiter aufzuklären. Mit dem vorliegenden Forschungsprojekt verfolgen die Kooperationspartnerinnen das Ziel, das quantitative Ausmaß des im Zeitraum von Anfang 1946 bis Ende 2022 durch Kleriker an Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen begangenen sexuellen Missbrauchs und den administrativen Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten im Verantwortungsbereich der Erzdiözese Bamberg (EB) weiter zu ermitteln. Dabei soll neben der notwendigen Analyse der jeweiligen Einzelfälle und der Identifikation von Verantwortlichkeiten und etwaigem Fehlverhalten von Führungspersonal der EB ein besonderes Augenmerk vor allem auf der Identifikation übergreifender begünstigender Einflussfaktoren für sexuellen Missbrauch in institutionellen Kontexten, insbesondere der katholischen Kirche, und den Möglichkeiten zu Prävention und Intervention liegen.

Die Ziele der Untersuchung ergeben sich vorrangig aus der Projektskizze, die dem Kooperationsvertrag zwischen den Projektpartnerinnen zugrunde liegt. Diese nimmt Bezug auf die bereits erwähnte „Gemeinsame Erklärung“ und berücksichtigt sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die bereits laufenden oder schon abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte.

Für die Durchführung einer wissenschaftlichen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs ist die Einsicht in archivierte und aktuell geführte Personalakten (einschließlich Bezügeakten), aber auch in sonstige relevante Akten und Unterlagen (wie etwa Gestellungsverträge bzw. -akten, Akten des Arbeitsstabs für die Prüfung von Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, Akten der Missbrauchsbeauftragten, Akten des Offizialats, Akten der Stabsstellen für weltliches und kirchliches Recht, Akten des Generalvikars einschließlich der Anträge bzw. Bescheide zur Anerkennung des Leids, Akten des erzbischöflichen Geheimarchivs, Handakten und interne Korrespondenzen, archivierte priesterliche Nachlässe, ausgefüllte Formulare für die MHG-Studie) unabdingbar.

Der Hauptfokus des Greifswalder Teams liegt in der Auswertung von durch die EB aktuell geführten oder archivierten Personal-, Bezüge- und Gestellungsakten bereits identifizierter Täter bzw. Beschuldigter. Hinzu tritt die Sichtung und Auswertung aller weiteren relevanten Akten und Unterlagen (Beispiele s.o.), die durch die EB und ihre Einrichtungen mit Blick auf die vorab bekannten oder im Verlauf der Studie bekanntgewordenen Täter bzw. Beschuldigten geführt werden oder archiviert sind.

Während die methodische Anlage der Studie keine valide Abschätzung des gesamten Dunkelfeldes der Viktimisierung durch kirchliches Personal der EB erlaubt, wird eine Stichprobe aus

dem restlichen Gesamtbestand der Personalakten gezogen, um diese gründlich auf Hinweise auf Missbrauch zu durchsuchen und so das Dunkelfeld zumindest punktuell etwas weiter zu erhellen. Die Stichprobengröße umfasst 10 % des klerikalen Personals in den Jahren 1946 bis 2022, zu dem bislang keine Beschuldigungen verzeichnet sind. Erfasst werden dabei sowohl im unmittelbaren Dienst der Erzdiözese stehende Personen als auch Ordensleute, die über Gestellungsverträge in der Diözese tätig waren bzw. sind. Aufgrund der jeweils deutlich abweichenden Aktenführung sind die Stichproben der für die EB unmittelbar tätigen Kleriker und der Ordensleute separat zu ziehen.

Soweit darüber hinaus für das Projekt oder einzelne Projektteile auch Akten anderer aktenführender Stellen ausgewertet werden müssen (z.B. bezüglich Ordensbediensteter oder bezüglich der Analyse der Versetzungspraxis), wird dieses Datenschutzkonzept dafür jeweils in angepasster Form den entsprechenden Institutionen zugänglich gemacht. Die vorliegende Fassung betrifft daher zunächst nur die Sichtung und Auswertung der Akten und Unterlagen der EB.

## 2. Datenschutzbezogene Vereinbarungen im Kooperationsvertrag

Gemäß §6 der Kooperationsvereinbarung verpflichten sich die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) und die Universität Greifswald (UG), für ihre jeweiligen Forschungstätigkeiten Datenschutzkonzepte zu erstellen. Entsprechend sind neben dem vorliegenden Datenschutzkonzept weitere Datenschutzkonzepte für die Befragung der Betroffenen und der kirchlichen Funktionsträger:innen sowie die Analysen von Strafakten und Bundeszentralregisterauszügen zu erstellen. Zudem wird dieses Datenschutzkonzept, wie bereits am Ende von Abschnitt 1. erörtert, anzupassen sein, soweit im Verlauf der Untersuchung Akten von anderen kirchlichen Trägern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EB erhoben werden müssen.

Die Billigung des Datenschutzkonzeptes durch die EB stellt dabei laut §6 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung die Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten dar. Diese Regelung ist dahingehend auszulegen, dass insofern nur das vorliegende Datenschutzkonzept gemeint ist. Die Datenschutzkonzepte für die Daten aus den Befragungen, die unmittelbar von der PHB erhoben werden, für die Analyse der Strafakten und der Bundeszentralregisterauszüge sowie etwaige Datenschutzkonzepte für kirchliche Einrichtungen außerhalb der EB werden zu gegebener Zeit noch erstellt, sind aber nicht Voraussetzung einer Datenübermittlung nach § 6 Abs. 2.

Darüber hinaus enthält die Kooperationsvereinbarung in § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 bis 3 bereits weitreichende datenschutzrechtliche Vorgaben, welche im Folgenden wiedergegeben werden:

### **§3 Durchführung der Arbeiten**

*(4) Jeder Partner wird die ihm obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung realisieren. Über etwaige Verzögerungen sind die anderen Partner unverzüglich zu unterrichten. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nach der DSGVO bleibt hiervon unberührt. Für Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit wird zwischen den betreffenden Partnern eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO abgeschlossen.*

### **§6 Vertraulichkeit und Publikationen**

*(1) Für die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Forschungsprojektes vorgesehene Auswertung von (Personal-) Akten und sonstiger Unterlagen sowie die schriftliche und mündliche Befragung von Betroffenen und kirchlichen Funktionsträgern erstellen die UG und die PHB auf der Grundlage*

*(a) der jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG),*

- (b) der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG-DVO),
- (c) der Kirchlichen Archivordnung (KAO),
- (d) des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG),
- (e) der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (DSGO),
- (f) der Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten für die Unabhängige Kommission und für alle wissenschaftlichen oder rechtsanwaltlichen Aufarbeitungsprojekte in der Erzdiözese Bamberg (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 11/2021 vom 16.12.2021, S. 445-447),
- (g) der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 3//2024 vom 19.03.2024, S. 74-83),
- (h) der jeweils geltenden Fassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und
- (i) der ggf. einschlägigen Landesdatenschutzgesetze ein Datenschutzkonzept sowie einen Ethikantrag (vgl. Ziffer 3 lit. b) aa) Arbeitspaket 1.2 der Projektskizze – S. 7).

(2) Das Datenschutzkonzept und der Ethikantrag werden der EB unverzüglich nach Erstellung zur Prüfung vorgelegt. Die für die Datenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten werden erst dann an die UG und die PHB übermittelt, wenn das Datenschutzkonzept sowie der Ethikantrag von der EB gebilligt wurden und der Ethikantrag von den zuständigen Stellen positiv verbeschieden wurde.

(3) Die UG und die PHB verpflichten sich, zur Projektdurchführung von der EB übermittelte personenbezogene Daten nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen und unter Beachtung des im Projekt erstellten Datenschutzkonzeptes vertraulich zu behandeln, insbesondere nur durch berechnigte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen auswerten zu lassen, sicher zu verwahren, sobald wie möglich zu anonymisieren und nicht mehr für die Projektdurchführung erforderliche, personenbezogene Daten sicher zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien und Backups, die sich auf den IT-Systemen der UG und/oder der PHB befinden. Die hiernach von der Löschpflicht ausgenommen Daten sind so zu sperren, dass ein Zugang zu diesen Daten organisatorisch ausgeschlossen ist. Eine Übermittlung nicht anonymisierter personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn, dies ist im Rahmen der Transkription der Interviews unumgänglich. Auch dann erfolgt eine Übermittlung nur zum Zwecke der Transkription und nur dann, wenn sichergestellt ist, dass der die Transkriptionen durchführende Dritte die geltenden Datenschutzbestimmungen einhält und sich auch zur Einhaltung des im Projekt zu erstellenden Datenschutzkonzeptes verpflichtet. Mit dem zur Transkription beauftragten Dritten ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO zu schließen. Die in diesem Absatz niedergelegten Pflichten gelten auch nach Ende der Projektlaufzeit unbefristet fort. Die Möglichkeit einer Veröffentlichung personenbezogener Daten gemäß Absatz 8 dieser Regelung bleibt unberührt.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Für das vorliegende Forschungsprojekt ergeben sich die rechtlichen Grundlagen aus dem bereits beschriebenen Kooperationsvertrag, welchen die Partnerinnen geschlossen haben, sowie der DSGVO und den kirchenrechtlichen Vorgaben.

Die Partnerin UG und ihre Mitarbeitenden sind zur Einhaltung der Vorgaben der geltenden DSGVO verpflichtet; dasselbe gilt für die PHB, die allerdings nicht unmittelbar in die Aktenanalysen eingebunden ist. Darüber hinaus ist die UG zusammen mit der PHB gem. Art. 26 DSGVO „gemeinsam Verantwortliche“, da ein Austausch personenbezogener Erkenntnisse aus den Akten und Unterlagen einerseits und den Befragungen andererseits für die Erreichung der Projektziele erforderlich sein wird. UG und PHB werden, bevor sie Daten untereinander für die Erreichung der Projektziele austauschen, daher eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO abschließen.

Die Partnerin EB unterliegt mit Blick auf das Projekt selbst nicht unmittelbar der DSGVO, vorrangig gilt das kirchliche Datenschutzrecht, welches allerdings DSGVO-konform auszugestalten und anzuwenden ist (Art. 91 Abs. 1 DSGVO).

### 3.1 Informationspflicht

Da die von der Auswertung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen (namentlich lebende Betroffene, Beschuldigte und in die Stichprobe aufgenommene Nichtbeschuldigte) von der EB zu benachrichtigen sind, richtet sich die Informationspflicht nicht unmittelbar nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO, sondern folgt aus §16 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Zudem ist eine Informationspflicht auch in Abs. 3 der „Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalakten von Klerikern und Kirchenbeamten für die Unabhängige Kommission und für alle wissenschaftlichen oder rechtsanwaltlichen Aufarbeitungsprojekte in der Erzdiözese Bamberg“ (im Folgenden: „Normen zur Aufarbeitung“; Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 11/2021 vom 16.12.2021, S. 445-447) niedergelegt, hier allerdings nur für die Bediensteten der Erzdiözese.

### 3.2 Offenlegung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlage für die Offenlegung der nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in den Personalakten und sonstigen kirchlichen Akten und Unterlagen an die UG ist einerseits § 5 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung“ (im Folgenden: „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“; Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 3/2024 vom 19.03.2024, S. 74-83). Die Norm stellt in Abs. 1 folgende Voraussetzungen auf:

*„(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit*

- 1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,*
- 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,*
- 3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und*
- 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.*

*Einer Einwilligung nach Ziffer 4 bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in §3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.“*

Hinzu tritt für den Bereich der Personalakten die ältere, fast gleichlautende Vorschrift in Abs. 1 der „Normen zur Aufarbeitung“. Diese hat folgenden Wortlaut:

*„(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an die Unabhängige Kommission und an alle anderen wissenschaftlichen und rechtsanwaltlichen Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit*

- 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,*
- 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,*
- 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und*
- 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.“*

§ 54 Abs. 2 KDG tritt nach Maßgabe des § 2 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ hinter § 5 der Ordnung zurück; dasselbe gilt gem. § 2 der Personalaktenordnung (PAO) im Verhältnis zu den „Normen zur Aufarbeitung“.

§ 5 Abs. 1 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ nennt in S. 1 Ziffer 1-4 grundsätzlich vier Voraussetzungen, die für die Offenlegung erfüllt sein müssen. Von diesen ist allerdings Nr. 4 hier nicht einschlägig, da das Forschungsvorhaben der Privilegierung nach S. 2 unterfällt, weil die Offenlegung „im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in §3 lit. a) genannten Zwecks“ (d.h.: Aufarbeitung) erfolgt, denn es handelt sich um ein von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Bamberg (im Folgenden: UKSM) angestoßenes Projekt, welches der Aufarbeitung dient. Im Übrigen wäre sonst davon auszugehen, dass die Einwilligung hier von der UKSM erteilt werden kann, denn aus § 1 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Kooperationsvertrages ergibt sich, dass der Bischof die Einwilligungsbefugnis auf die UKSM bzw. deren Vorsitzenden übertragen hat.

Eine solche Ausnahme vom bischöflichen Erlaubnisvorbehalt kennt hingegen Abs. 1 der „Normen zur Aufarbeitung“ nicht. Auch insofern gilt allerdings, dass nach § 6 Abs. 2 (i.V.m. § 1 Abs. 4 S. 1) des Kooperationsvertrages die Erlaubnis durch die UKSM in Vertretung des Bischofs erteilt wird.

§ 5 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ macht in ihren weiteren Absätzen ergänzende Vorgaben, die ebenfalls für das vorliegende Vorhaben relevant sind. Insbesondere knüpft Abs. 2 die Akteneinsicht gegenüber der bloßen Erteilung von Auskünften an weitere Voraussetzungen, Abs. 3 verlangt eine Verpflichtung der mit der Auswertung betrauten Personen auf das Datengeheimnis, Abs. 4 die Zweckbindung, Abs. 5 die Sicherung gegen unbefugte Kenntnisnahme und Abs. 6 die Anonymisierung und die Aufbewahrungsfrist. In Abs. 7 werden weitergehende Voraussetzungen für eine Veröffentlichung personenbezogener (d.h. nicht anonymisierter) Forschungsergebnisse aufgestellt, zudem verpflichtet Abs. 8 generell zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.

Ähnliche Regelungen wie in § 5 Abs. 2 bis 8 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ finden sich auch schon in den „Normen zur Aufarbeitung“ (dort Abs. 2 bis 7), die Anwendung findet, soweit es sich um noch nicht archivierte Personalakten handelt. Gegenüber den Regelungen in § 54 Abs. 3 und 4 KDG haben die genannten Vorschriften Vorrang. Hingegen findet § 5 KDG aufgrund ausdrücklicher Verweisung in § 5 Abs. 3 der Ordnung Anwendung.

Schließlich gilt bei archivierten Personalakten und sonstigen missbrauchsrelevanten Akten und Unterlagen aus dem Gesamtdatenbestand der EB § 8 der Kirchlichen Archivordnung (KAO),

auch i.V.m. §§ 9, 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KAO, da weder die PAO, in deren Anwendungsbereich die „Normen zur Aufarbeitung“ fallen, noch die „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ für archivierte Daten gelten (siehe § 17 Abs. 4 PAO und den Titel der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“, nach dem sich diese allein auf die „laufende Schriftgutverwaltung“ bezieht). Anders als die vorstehend skizzierten Normen geht die KAO dabei von einem grundsätzlichen Nutzungsrecht aus (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 KAO), welches allerdings unter bestimmten Umständen versagt werden kann (vgl. insbes. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3 KAO). Von besonderer Relevanz sind insofern die Schutzfristen gem. § 9 Abs. 3 KAO bei personenbezogenen Daten. In vielen Fällen werden diese noch nicht abgelaufen sein, sodass die Ausnahmegründe des § 10 Abs. 1 S. 1 KAO relevant werden, konkret die dortigen Nrn. 2 und 3:

*„(1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn [...]*

- 2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder*
- 3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.“*

Im Folgenden wird dargelegt, dass das vorliegende Forschungsvorhaben die Voraussetzungen der hier bezeichneten Normen erfüllt. Dabei wird insbesondere darauf eingegangen, welche Maßnahmen getroffen werden, um eine größtmögliche Datensicherheit, den Schutz des Datenheimnisses und eine möglichst weitgehende und frühzeitige Anonymisierung zu gewährleisten.

## 4. Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit der Offenlegung

Für die Erfüllung der Projektziele bedarf es u.a. einer umfassenden Analyse der vorstehend unter 1. bezeichneten Akten und Unterlagen, die bei der EB geführt werden oder archiviert sind. Ziel ist die Ermittlung des quantitativen Ausmaßes sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen durch Kleriker in der EB sowie des administrativen Umgangs mit Betroffenen und Beschuldigten im Zeitraum von 1946 bis Ende 2022 und der Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht, erleichtert oder dessen Aufklärung erschwert haben. Mit Blick auf den langen Untersuchungszeitraum, der als sicher erwarten lässt, dass viele der Beschuldigten, Betroffenen sowie zuständigen kirchlichen Funktionsträger:innen bereits verstorben sind, ergibt sich keine andere mögliche Datenquelle, um die Forschungsfragen zu beantworten. Doch auch bezüglich kürzer zurückliegender Fälle kann eine Befragung der Betroffenen und zuständigen Funktionsträger:innen allein kein vollständiges Bild hinsichtlich des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs, des administrativen Umgangs mit diesem und der Existenz Missbrauch begünstigender oder dessen Aufklärung hemmender Strukturen bieten. Die Verwendung personenbezogener Daten aus Personal- und Bezügeakten sowie aus allen sonstigen, den Untersuchungszeitraum betreffende, relevanten Akten und Unterlagen ist folglich für die möglichst weitgehende wissenschaftliche Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs und eine Analyse tatbegünstigender Umstände unerlässlich. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ und des Abs. 1 Nr. 1 der „Normen zur Aufarbeitung“ sind mithin erfüllt.



## 5. Unmöglichkeit der Nutzung anonymisierter Daten

Als weitere, gleichlautende Voraussetzungen verlangen sowohl § 5 Abs. 1 Nr. 2 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ als auch Abs. 1 Nr. 2 der „Normen zur Aufarbeitung“ für die Offenlegung personenbezogener Daten, dass „eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist“. Hier liegt die erste Variante vor, eine Nutzung anonymisierter Daten ist für das Forschungsvorhaben nicht möglich, weil zum einen ein Abgleich der Erkenntnisse aus dem Befragungsteil und den Aktenanalysen notwendig ist und jedenfalls dafür die namentliche Bezeichnung der jeweiligen Beschuldigten, Betroffenen und zuständigen Personen in der Erzdiözese notwendig ist. Doch auch innerhalb der verschiedenen Aktentypen muss die jeweilige Person identifizierbar und korrekt zuzuordnen sein, wobei, wie schon unter 1. dargestellt, nicht nur Akten der EB in die Analyse einbezogen werden, sondern z.B. auch Strafverfahrensakten, Bundeszentralregisterauszüge und Akten anderer kirchlicher Institutionen außerhalb der EB. Hier die notwendigen Verknüpfungen herzustellen, wäre mit anonymisierten Daten nicht möglich. Schließlich soll nach der Forschungsskizze und dem Kooperationsvertrag auch die individuelle Verantwortlichkeit von Personen der Führungsebene in der EB aufgearbeitet werden, woraus folgt, dass selbst bei der Veröffentlichung, die jeweilige datenschutzrechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt, nicht alle Projektergebnisse in anonymisierter Form vorliegen können.

Der einzige Bereich, für den eine Vorab-Anonymisierung der Daten durch die EB grundsätzlich möglich wäre, betrifft die 10 %-Stichprobe (auch dazu siehe oben unter 1.). Hier wurde das Recht auf eine entsprechende Anonymisierung auch in den § 3 Abs. 3 des Kooperationsvertrages festgehalten. Dieser hält in S. 1 der EB die Option auf eine solche Vorab-Anonymisierung offen. Eine Bereitstellung nicht anonymisierter Daten ist allerdings auch im Bereich der Stichprobe dann zwingend erforderlich, wenn sich aus der Akte Hinweise auf sexuellen Missbrauch ergeben, denn ab dann ist mit den Akten entsprechend den Beschuldigtenakten zu verfahren. Das ist entsprechend auch in § 3 Abs. 3 S. 2 der Kooperationsvereinbarung festgehalten.

Zwar ermöglicht § 3 Abs. 3 S. 1 des Kooperationsvertrages, dass die EB der UG für die Sichtung der 10 %-Stichprobe von bisher unbelasteten Klerikern anonymisierte Daten zur Verfügung stellt. Die Umsetzung der Anonymisierung würde jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 der „Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch“ bedeuten, sodass eine vollständige Anonymisierung der Daten nicht durchführbar ist. Die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes folgt daraus, dass sämtliche Namen in den nach Stichprobenziehung relevanten Personalakten und Auszügen aus Gestellungsakten geschwärzt werden müssten. Eine solche Anonymisierung bräuchte zwar nur die in die Stichprobe fallenden Akten bzw. Aktenauszüge umfassen, aber müsste doch jedenfalls schon im Vorfeld der in den Räumen der EB durchzuführenden Sichtung erfolgen. Da es sich bei den entsprechenden Akten um Originaldokumente handelt, wäre dafür zunächst eine Digitalisierung oder Kopie aller relevanten Akten und Aktenauszüge erforderlich, um in diesen Digitalisaten bzw. Kopien anschließend die Anonymisierung aller Namen vorzunehmen. Eine solche Anonymisierung wäre zwingend durch die EB selbst durchzuführen, deren personelle Kapazitäten für derart umfangreiche zusätzliche Tätigkeiten aber nicht ansatzweise ausreichen. Eine so aufwändige Anonymisierung hätte zudem zur Konsequenz, dass die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der EB durch

den damit einhergehenden Zeitaufwand erheblich verzögert und damit auch eine rechtzeitige Fertigstellung der Projektergebnisse gefährdet würde.

## 6. Interessenabwägung

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“, Abs. 1 Nr. 3 der „Normen zur Aufarbeitung“ und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 KAO verlangen schließlich eine Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen derjenigen Personen, deren personenbezogene Daten ausgewertet werden, einerseits und des kirchlichen Interesses an dem Forschungsvorhaben andererseits, wobei die beiden zuerst genannten Normen diese beiden Interessen in ein Abwägungsverhältnis stellen. Hier besteht ein besonders gewichtiges Interesse der EB an der Durchführung der Forschung. Dies folgt faktisch schon daraus, dass die EB die vorliegende Studie bewilligt hat, finanziert und durch die UKSM, die die EB bei der Durchführung der Studie vertritt und für eine möglichst unabhängige Aufarbeitung sorgt, als Kooperationspartnerin am Projekt mitwirkt.

Zudem dokumentiert die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz, vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes“ vom 28 April 2020 das überragende Interesse der katholischen Kirche an einer gründlichen Aufarbeitung der sexuellen Missbrauchstaten durch Kleriker im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bistümer, wobei in Nr. 3.1 S. 3 der gemeinsamen Erklärung ausdrücklich auch die Vergabe von Forschungsprojekten wie dem hier vorliegenden als Maßnahme zur Aufarbeitung benannt wird.

Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, Beschuldigten, Bediensteten und sonstigen Personen, die in den im Rahmen des Forschungsprojektes einzusehenden Akten und Unterlagen benannt sind, werden durch die nachstehend unter 8.-11. benannten Schutzvorkehrungen (Datengeheimnis, Zweckbindung, Sicherung gegen unbefugte Kenntnisnahme, möglichst frühzeitige und weitgehende Anonymisierung sowie Datenvernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen) soweit wie überhaupt möglich berücksichtigt und geschont. Die EB übernimmt zudem, wie bereits unter 3.1 erwähnt, die Vorabinformation der bereits bekannten, noch lebenden Beschuldigten, Betroffenen und bisher nicht beschuldigten Kleriker der 10 %-Stichprobe, damit diese über die Studie und ihre diesbezüglichen Rechte angemessen aufgeklärt sind, bevor mit der Datenerhebung begonnen wird.

## 7. Offenlegung im Wege der Akteneinsicht

Die Offenlegung der personenbezogenen Daten muss hier auch im Wege der Gewährung von Akteneinsicht erfolgen, da durch eine bloße Erteilung von Auskünften der Zweck der Aufarbeitung nicht erreicht werden kann (§ 5 Abs. 2 S. 2 i.V.m. S. 1 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ und Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 1 und S. 2 der „Normen zur Aufarbeitung“). Das Forschungskonzept setzt gerade auf eine unabhängige und externe Aufarbeitung

und erfordert daher zwingend, dass die Forschenden alle Aktenbestände selbst sichten und auswerten, ohne dass diese vorher durch einen kircheninternen Filterungsprozess ausgelesen wurden.

Zur Sicherung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit erfolgt dabei die Akteneinsicht lediglich durch Mitarbeitende des Projektes an der UG (Prof. Dr. Stefan Harrendorf als Projektleiter, wissenschaftliche Mitarbeitende und wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte). Keine Anwendung findet dabei die Begrenzung auf zwei Mitarbeitende gemäß Abs. 2 S. 2 der „Normen zur Aufarbeitung“, denn diese Begrenzung gilt nur für die Akteneinsicht durch die Aufarbeitungskommission selbst, während S. 3 keine entsprechende Vorgabe macht und sich insofern auch nicht auf diese Begrenzung in S. 2 bezieht. Dafür spricht, dass die Beschränkung auf zwei Personen in S. 2 systematisch nicht zu den Voraussetzungen der Einsichtnahme zählt, sondern vielmehr die Einsichtsberechtigten näher regelt (siehe Satzstruktur: „Andernfalls kann [...] ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden“. Dieselbe Struktur weist auch S. 3 auf („Unter den gleichen Voraussetzungen kann [...] Akteneinsichtsrecht gewährt werden.“).

## 8. Datengeheimnis

Die UG sowie, soweit eine Übermittlung im Rahmen des Projektes zur Erfüllung der Projektziele notwendig ist, die PHB stellen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 29 und 32 DSGVO sowie § 5 KDG für die Zeit ihrer Tätigkeit sowie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren. Alle Mitarbeitenden der UG werden schon bei Arbeitsantritt nach der „Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ schriftlich verpflichtet. Somit kann das geforderte Datengeheimnis sowohl im Sinne der DSGVO als auch hinsichtlich des § 5 KDG in vollem Umfang gewahrt werden. Auch die PHB stellt dies für an sie übermittelte Daten entsprechend sicher. Damit sind die Vorgaben des § 5 Abs. 3 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ und von Abs. 3 der „Normen zur Aufarbeitung“ erfüllt.

## 9. Zweckbindung

Die erhobenen Daten werden nur zu den in der Projektskizze festgehaltenen Zwecken verwendet, für die sie übermittelt werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO). Es handelt sich dabei um eine Forschungsarbeit zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Bamberg, sodass den Vorgaben von § 5 Abs. 4 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ und von Abs. 4 der „Normen zur Aufarbeitung“ umfassend Rechnung getragen wird.

## 10. Sicherung gegen unbefugte Kenntnisnahme

Nach § 5 Abs. 5 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ sind die „zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten [...] gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.“ Abs. 5 S. 1 der „Normen zur Aufarbeitung“ verlangt ebenfalls einen Schutz gegen unbefugte Kenntnisnahme. Auch Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO und § 7 Abs. 1 lit. f KDG legen fest, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung zu schützen sind. Art. 32 DSGVO nennt beispielhaft verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzniveaus.

Im Projekt werden nur digitalisierte Daten übermittelt. Zudem werden von bestimmten Akktypen von vornherein keine Digitalisate angefertigt. Letzteres betrifft die Akten der 10-%-Stichprobe (siehe unter 1. sowie in der Projektskizze). Hier erfolgt die Einsichtnahme in den Gesamtaktenbestand der Stichprobe durch Mitarbeitende der UG nur in den Räumlichkeiten der EB. Soweit diese Aktensichtung eindeutig keinerlei Anhaltspunkte für einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch ergibt, wird dies lediglich in einem Vermerk festgehalten, der unmittelbar pseudonymisiert wird (näher unter 11.).

Akten, bei denen es eindeutige Hinweise auf sexuellen Missbrauch gibt oder bei denen die Bewertung dieser Frage komplex ist, werden dagegen von Mitarbeitenden des Forschungsteams der UG oder der EB digitalisiert. Soweit sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch aufgrund der Akten erhärten sollte und ein Datenaustausch für die Durchführung des Befragungsteils der Studie erforderlich ist, werden personenbezogene Daten aus den vorgenannten Akten auch an die Mitarbeitenden des Forschungsteams der PHB weitergegeben und dort verarbeitet.

Entsprechend der Darstellung im vorstehenden Absatz wird zudem mit allen Akten von bereits bekannten Beschuldigten umgegangen.

Die Digitalisierung erfolgt jeweils vor Ort in Räumlichkeiten der EB. Sodann erfolgt die Datenübergabe zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt von einem den datenschutzrechtlichen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Computer bzw. Server der EB direkt auf einen projektinternen und passwortgeschützten Bereich der NextCloud der UG. Die NextCloud ist ein cloudbasiertes, von der UG auf eigenen Servern gehostetes Speichermedium. Nach Mitteilung des erfolgreichen Uploads durch die EB übertragen die Mitarbeitenden der UG die Daten von der NextCloud auf einen universitäts- und projektinternen Netzwerkordner. Dieser Ordner ist nur nach individueller Freischaltung für Projektmitarbeitende der UG aus dem Netz der UG bzw. via eines sogenannten Virtual Private Network (kurz VPN) mit einer sicherheitszertifikatsbasierten Identifizierung zugänglich. Die Daten, welche auf der NextCloud gespeichert wurden, sind nach der Übertragung umgehend datenschutzkonform zu löschen. Das Schutzniveau der serverbasierten Datenspeicherung entspricht der Schutzklasse „CRITICAL“.

Eine Speicherung personenbezogener Daten auf digitalen Endgeräten (Computern, Laptops, Smartphones oder ähnlichem) erfolgt nicht. Selbstverständlich erfolgt der Zugriff auf die ser-

vergespeicherten Daten zudem nur von sicheren Dienstgeräten mit Passwortschutz. Alle Mitarbeitende des Projektes verpflichten sich dabei darauf, stets nur sichere Passwörter zu verwenden, die den jeweils aktuellen Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen. Zudem werden die Geräte, mit denen der Zugang erfolgt, stets sicher verwahrt, d.h. in abschließbaren Räumlichkeiten oder, soweit eine Mitnahme eines Laptops auf Dienstreisen, z.B. zur EB, notwendig ist, im unmittelbaren und ununterbrochenen persönlichen Gewahrsam der jeweiligen Mitarbeitenden. Das Projekt verfügt außerdem über eigene, allein für dieses genutzte, abschließbare Arbeitsräume an der UG, sodass auch während der Arbeitszeiten an der UG eine Kenntnisnahme Unbefugter ausgeschlossen ist. Verlassen Projektmitarbeitende auch nur kurzzeitig ihren Arbeitsplatz, wird stets entweder die Bildschirmsperre aktiviert oder der Computer in den Ruhezustand gefahren bzw. ausgeschaltet und, sofern andere Mitarbeitende des Projektes nicht mehr im Raum anwesend sind, der Arbeitsraum verschlossen. Entsprechend sind von informationstechnischer Seite ausreichende Sicherungsmaßnahmen im Sinne der DSGVO und der kirchenrechtlichen Datenschutzbestimmungen gewahrt, sodass eine darüberhinausgehende, spezielle Sicherung der Arbeitsräume in der UG nicht notwendig ist.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO und § 5 KDG muss die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze jederzeit nachweisbar sein. Um dies zu gewährleisten, wird ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) für die Arbeit an der UG geführt. Details der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit werden zum Schutz dieser Maßnahmen nicht veröffentlicht.

## 11. Anonymisierung und Aufbewahrungsfristen

§ 5 Abs. 6 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ und Abs. 5 der „Normen zur Aufarbeitung“ regeln zudem Vorgaben zur Anonymisierung und zu den Aufbewahrungsfristen personenbezogener Daten. § 5 Abs. 6 hat dabei folgenden Wortlaut: „Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die (Erz-) Diözese zurückzugeben.“ Die Vorgaben nach Abs. 5 der „Normen zur Aufarbeitung“ haben einen vergleichbaren Inhalt.

Als Maßnahme der Anonymisierung kommt dabei auch eine Pseudonymisierung in Betracht. Eine Pseudonymisierung erhält die Bezüge der Daten zu Personen grundsätzlich aufrecht, entfernt aber alle Merkmale, anhand derer die Personen wirksam reidentifiziert werden können. Eine Pseudonymisierung kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass anstelle der Namen von Personen Personennummern eingesetzt werden, mit denen diese Personen ab da in dem Forschungsprojekt benannt werden (also z.B. Beschuldigter 1, Beschuldigter 2, usw.). Zudem werden bei einer Pseudonymisierung alle anderen Daten, die für die Auswertung nicht notwendig sind und zugleich eine schnelle Reidentifizierung der Personen erlauben würden, z.B. konkrete Geburtsdaten oder Geburtsorte, entfernt. Auch Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO benennt die

Pseudonymisierung als wirksame Schutzmaßnahme. Eine solche Pseudonymisierung mit Personenkennziffern wird auch im vorliegenden Projekt vorgenommen, sobald und soweit der Forschungszweck dies erlaubt.

Allerdings ist dennoch, wie auch unter Punkt 5 bereits beschrieben, die Aufbewahrung auch nicht pseudonymisierter Daten für die gesamte Dauer des Forschungsprojektes erforderlich. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass im Rahmen des Projektes eine Verknüpfung der Forschungsergebnisse des Befragungsteils, der von der PHB verantwortet wird, und des Aktenauswertungsteils, der von der UG verantwortet wird, zwingend notwendig ist. Hierfür müssen allerdings auch die Ergebnisse der Befragung der Betroffenen und der verantwortlichen Mitarbeitenden der EB mit den Akteninhalten in Beziehung gesetzt werden. Dies ist mit pseudonymisierten Daten nicht möglich. Dasselbe gilt für die weiteren Akten, die im Projekt auszuwerten sind und von anderen Stellen beantragt werden müssen (Strafakten, Bundeszentralregisterdaten, Akten anderer kirchlicher Stellen außerhalb der EB); auch hier müssen die Daten korrekt einer konkreten Person zugeordnet werden können, um valide Ergebnisse zu erzielen.

Um der Vorgabe der gesonderten Aufbewahrung der personenbezogenen Daten Rechnung zu tragen, wird eine Referenzliste erstellt, in der den Pseudonymen der jeweiligen Personen (Beschuldigte, Betroffene und zuständige Mitarbeitende der EB) die Klarnamen zugeordnet werden. Über diese Referenzliste können die notwendigen Verknüpfungen für den Datenaustausch zwischen PHB und UG sowie für die Zuordnung der Akteninhalte verschiedener Institutionen hergestellt werden. Bei der eigentlichen qualitativen und quantitativen Datenanalyse der Akteninhalte werden im Übrigen nur die pseudonymisierten Daten verwendet. Eine Ausnahme davon wird nur gemacht, soweit eine Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen des Projektes datenschutzrechtlich zulässig und für die Aufarbeitung notwendig ist, z.B. bezogen auf das Projektziel der Identifikation persönlicher Verantwortlichkeiten von Führungspersonen der EB (näher unter 12.).

Bei der Auswertung der 10 %-Stichprobe erfolgt hingegen eine frühzeitige Pseudonymisierung aller Daten von Klerikern, deren Personalakten (einschließlich Bezügeakten) bei der Sichtung vor Ort in Räumlichkeiten der EB unauffällig waren, also keinerlei Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch enthielten. Die Namensliste der betreffenden Personen verbleibt von vornherein bei der EB und wird von den Projektmitarbeitenden nur vor Ort während der Sichtung eingesehen. Basierend auf dieser Liste wird auch für die Stichproben-Teilnehmer jeweils eine Personenkennung vergeben. Für diejenigen, die eine unauffällige Akte aufweisen, wird über die Kennziffer hinaus lediglich der unauffällige Befund in einer elektronisch gespeicherten Tabelle notiert. Die Namen der Kleriker werden in diese Tabelle hingegen nur übertragen für Personen, für die die Personalakte zumindest Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch ergab, sodass die Akte zur weiteren Auswertung digitalisiert werden muss.

Auch nach Projektende können die personenbezogenen Daten nicht sofort gelöscht werden, sondern müssen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie zur Vorbereitung weiterer ergänzender Veröffentlichungen noch für einen gewissen Zeitraum aufbewahrt werden, sie werden aber so früh wie möglich datenschutzkonform und sicher vernichtet. Dabei wird die Zweijahresfrist nach § 5 Abs. 6 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ und Abs. 5 der „Normen zur Aufarbeitung“ gewahrt.

Eine Ausnahme von dieser Vernichtungsregelung gilt, wie in § 6 Abs. 3 S. 2 der Kooperationsvereinbarung festgehalten, aus technischen Gründen für Sicherheitskopien und Backups, die

sich auf den IT-Systemen der UG und/oder der PHB befinden. Die hiernach von der Löschpflicht ausgenommenen Daten werden so gesperrt, dass ein Zugang zu diesen organisatorisch ausgeschlossen ist.

## 12. Veröffentlichung personenbezogener Forschungsergebnisse und Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei Veröffentlichung

Im Rahmen des Aufarbeitungsprojektes wird zum Teil auch die Veröffentlichung personenbezogener Daten notwendig sein, insbesondere im Kontext des Projektziels der Identifikation der individuellen Verantwortlichkeiten von Personen der Führungsebene in der EB (vergleiche auch § 6 Abs. 8 der Kooperationsvereinbarung). Für eine solche Veröffentlichung personenbezogener Daten treffen § 5 Abs. 7 und 8 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ und Abs. 6 und 7 der „Normen zur Aufarbeitung“ besondere Regelungen. Danach ist eine solche nicht anonymisierte Veröffentlichung nur zulässig, soweit Personen (und nach Abs. 6 der „Normen zur Aufarbeitung“ auch Ereignisse) der Zeitgeschichte betroffen sind und zudem diese Art der Veröffentlichung für die Aufarbeitung bzw. für den Forschungszweck unerlässlich ist. Soweit eine solche identifizierende Veröffentlichung erfolgt, sind zudem die Persönlichkeitsrechte der genannten Personen zu wahren.

Zu den Personen der Zeitgeschichte im vorstehenden Sinne zählen einerseits die jeweiligen Führungspersonen in der EB, deren individuelle Verantwortlichkeiten im Umgang mit Missbrauchsfällen im Kontext des Forschungsprojekts rekonstruiert werden. Andererseits können auch Beschuldigte des sexuellen Missbrauchs dann zu Personen der Zeitgeschichte werden, wenn sie aufgrund des Umfangs oder Ausmaßes ihrer Taten exzeptionell hervorstechen, und insbesondere, wenn dies bereits der Öffentlichkeit im Grundsatz bekannt ist, z.B. weil bereits eine identifizierende Berichterstattung über die entsprechenden Personen stattgefunden hat. In beiden Fällen, d. h. bei dem Führungspersonal der EB und bei den in diesem Sinne identifizierten „Haupttätern“ des sexuellen Missbrauchs in der EB, besteht auch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit an einer nicht anonymisierten Darstellung der Forschungsergebnisse, da ohne diese eine erfolgreiche Aufarbeitung nicht gelingen kann.

Für das Führungspersonal der EB ist noch ergänzend hinzuzufügen, dass eine vollständige Anonymisierung schon faktisch unmöglich ist, weil aus der Einordnung bestimmter Missbrauchsfälle in einen konkreten zeitlichen Zusammenhang unter Darstellung der Entscheidungsprozesse zu diesem Missbrauchsfall im Bereich der EB stets deutlich werden würde, wer die jeweils beteiligten Führungspersonen waren, denn deren Namen und Amtszeiten sind bereits jetzt öffentlich bekannt.

Die Persönlichkeitsrechte von Personen der Zeitgeschichte werden jedoch auch bei identifizierender Veröffentlichung dadurch im Sinne des § 5 Abs. 8 der „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten“ und Abs. 7 der „Normen zur Aufarbeitung“ gewahrt, dass sich die Veröffentlichung allein auf diejenigen Fakten beschränkt, deren Darstellung für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs und eines diesbezüglichen Fehlverhaltens der betreffenden Personen unerlässlich ist. Personenbezogene Daten, die in keinem relevanten Zusammenhang zu dem aufzuarbeitenden Missbrauchsgeschehen stehen, werden daher nicht veröffentlicht.

Formal abgesichert wird die Begrenzung der Veröffentlichung personenbezogener Forschungsergebnisse auf den vorstehend abgesteckten Rahmen dadurch, dass im Kooperationsvertrag in § 6 Abs. 6 und Abs. 7, jeweils i.V.m. Abs. 8 S. 2, Anhörungs- bzw. Zustimmungserfordernisse der anderen beteiligten Partnerinnen vor Veröffentlichung solcher Ergebnisse vorgesehen sind. Dadurch kann etwaigen Bedenken gegenüber einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Veröffentlichung rechtzeitig vor Veröffentlichung Rechnung getragen und die Veröffentlichung, soweit notwendig, angepasst werden.

## 13. Datenschutzfolgeabschätzung

Im Folgenden wird die Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO im Rahmen des Forschungsprojekts dargelegt. Umfassen soll eine solche Folgeabschätzung nach Art. 35 Abs. 7 DSGVO zumindest diese Aspekte:

1. „eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.“

### 13.1 Systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke der Verarbeitung und Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck

Die in Art. 35 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 verlangte „systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen [...] Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck“ ist schon vollumfänglich und detailliert unter den vorstehenden Nummern 1 bis 12 des Datenschutzkonzeptes erfolgt.

### 13.2 Bewertung der Risiken

Da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus Personal- und Bezügeakten sowie aus allen sonstigen, den Untersuchungszeitraum betreffende, relevanten Akten und Unterlagen ein



hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen zur Folge haben kann, wird vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten vorgenommen. Dabei können entsprechende Risiken nur durch ein unerwünschtes Öffentlich-Werden von Daten eintreten, nicht hingegen bei regulärer Datenverarbeitung im Einklang mit den oben unter 1.-12. dargelegten Voraussetzungen. Insofern werden im Folgenden die Risiken erläutert, welche bei einem unerwünschten Öffentlich-Werden von personenbezogenen Daten eintreten könnten.

Grundsätzlich kann ein unerwünschtes Öffentlich-Werden von im Rahmen des Forschungsprojektes ASMEB erhobenen personenbezogenen Daten gravierende Folgen für die betreffenden Personen haben, da es sich potentiell um höchstpersönliche Informationen, insbesondere auch über die Betroffenheit durch (sexualisierte) Gewalt und Missbrauch bzw. über (mögliches oder erwiesenes) eigenes sexualbezogenes Fehlverhalten handelt. Entsprechend werden für die unterschiedlichen betreffenden Personengruppen nachfolgend mögliche Folgen dargelegt.

### *13.2.1 Betroffene*

Für die Personengruppe der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch ist bei unerwünschtem Öffentlich-Werden ihrer personenbezogenen Daten im schlimmsten Fall mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

- Die Betroffenen machen ein weiteres Mal eine Erfahrung der Ohnmacht, da ihnen die Gelegenheit genommen wurde, souverän und selbstbestimmt über ihre Belange zu bestimmen.
- Ein Öffentlich-Werden personenbezogener Daten birgt grundsätzlich die Gefahr von Beschämungen der und Angriffen auf die betroffenen Personen, besonders vor dem Hintergrund der schnellen Verbreitung und Bewertung von Informationen im Bereich der sozialen Medien.
- Auch ist eine Gefährdung der sozialen Beziehungen oder des Arbeitsplatzes etc. der betroffenen Person vorstellbar.
- Psychische sowie körperliche Belastungen und Erkrankungen sind als Folge denkbar.

### *13.2.2 Beschuldigte und sonstige Bedienstete der EB*

Darüber hinaus sind auch für die Personengruppen der Beschuldigten und sonstigen Bediensteten der EB die Folgen zu betrachten, wenn personenbezogene Daten unerwünscht öffentlich werden.

Es ist insofern zunächst festzuhalten, dass in der Personengruppe der Beschuldigten und sonstigen Bediensteten der EB eine kleine Untergruppe von Personen enthalten ist, die als Personen der Zeitgeschichte einzustufen sind. Es handelt sich insofern einerseits um die Gruppe der sogenannten Haupttäter, andererseits um verantwortliches Führungspersonal der EB. In diesen Fällen ist eine kontrollierte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Aufarbeitung und der Darstellung von Verantwortlichkeit vorgesehen. Die dafür nötige Abwägung der betroffenen Interessen und Darstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen wurde bereits oben unter 12. vorgenommen.

Selbst in der Gruppe der Personen der Zeitgeschichte dürfen jedenfalls nicht alle personenbezogenen Daten öffentlich werden, sondern nur solche mit klarem Bezug zu Fehlverhalten im Kontext von sexuellem Missbrauch in der EB (auch dazu näher unter 12). Alle anderen Beschuldigten und sonstigen Bediensteten der EB haben sogar ganz allgemein ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten.

Auch in dieser Personengruppe ist mit negativen Folgen zu rechnen, sollten unerwünscht personenbezogene Daten öffentlich werden. Konkret ist dann für diese Personengruppe mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

- Ein Öffentlich-Werden personenbezogener Daten birgt grundsätzlich die Gefahr von verbalen oder gar physischen Angriffen auf beschuldigte Personen oder für das Geschehenlassen sexuellen Missbrauchs verantwortlich gemachte sonstige Bedienstete, besonders vor dem Hintergrund der schnellen Verbreitung und Bewertungen von Informationen im Bereich der sozialen Medien.
- Bei nichtbeschuldigten Bediensteten (z.B. aus der Stichprobe) kann das unerwünschte Öffentlich-Werden ihres Namens im Kontext dieser Studie zudem zu falschen Verdächtigungen führen, die vergleichbare Auswirkungen haben können wie vorstehend skizziert, und zudem eine ungerechtfertigte öffentliche Beschämung zur Folge haben können.
- Auch ist eine Gefährdung der sozialen Beziehungen oder des Arbeitsplatzes etc. in beiden Personengruppen vorstellbar.
- Psychische sowie körperliche Belastungen und Erkrankungen sind als Folge denkbar.

### *13.2.3 Dritte*

Schließlich können von einem unerwünschten Öffentlich-Werden personenbezogener Daten auch Dritte betroffen sein, deren Namen in den Akten und Unterlagen Erwähnung finden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen dürften davon abhängen, ob die Personen dem aufzuarbeiten Missbrauchsgeschehen nahestehen, z.B. als Angehörige der Betroffenen oder Beschuldigten, oder ohne konkreten Bezug zum Missbrauchsgeschehen in den Akten auftauchen. Gravierende Beeinträchtigungen durch ein unerwünschtes Öffentlich Werden sind insbesondere bei Personen zu erwarten, die dem Missbrauchsgeschehen eher nahestehen. Im ungünstigsten Fall können diese Beeinträchtigungen an diejenigen heranreichen, die vorstehend für die Betroffenen, Beschuldigten und sonstigen Bediensteten genannt wurden.

### *13.3 Abhilfemaßnahmen*

Es werden umfangreiche Maßnahmen getroffen, um den erforderlichen Datenschutz zu gewährleisten und so ein unerwünschtes Öffentlich-Werden personenbezogener Daten zu verhindern. Von besonderer Bedeutung sind insofern die unter 8.-11. in diesem Datenschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen. Die aufgeführten datenschutzrechtlichen Maßnahmen werden zudem fortlaufend geprüft, überwacht und dokumentiert. Zu diesem Zweck wird eine gesonderte (digitale) Akte angelegt, in die sämtliche datenschutzrechtlichen Abwägungen und Entscheidungen aufgenommen werden. Dadurch sind die Risiken eines unerwünschten Öffentlich-Werdens personenbezogener Daten als insgesamt sehr gering einzuschätzen.